

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Die Ministerin**



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herr André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40211 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE  
18/269**

A04

.21. Oktober 2022  
Seite 1 von 1

Dr. Edgar Voß  
Telefon 0211 837-2370  
Telefax 0211 837-2200  
Edgar.voss@mkjfgfi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses Kinder, Jugend und Familie am  
27.10.2022**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o. g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum  
Thema „Gasversorgung und Energiepreise in den Einrichtungen der Ju-  
gendhilfe“ gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information  
der Mitglieder des Ausschusses den beigefügten Bericht.

Josefine Paul

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-2000  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkjfgfi.nrw.de  
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (Haltestelle Stadttor)  
707 (Haltestelle Wupperstraße)



# **Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration**

## **Gasversorgung und Energiepreise in den Einrichtungen der Jugendhilfe**

### **Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 27.10.2022**

Nicht zuletzt in Anbetracht der für Kinder und Jugendliche entbehrensreichen Erfahrungen der Corona-Pandemie und der hierdurch bedingten unvermeidlichen Einschränkungen ist es aus Sicht der Landesregierung von äußerster Wichtigkeit, dass Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere der Kindertagesbetreuung trotz der derzeitigen Lage infolge des Angriffskrieges der Russischen Föderation auf die Ukraine und seiner Auswirkungen auf den Energiemarkt uneingeschränkt weiter betrieben werden können.

Die Landesregierung hat rechtzeitig und ungeachtet der aktuellen Situation Vorsorge getroffen, damit Preissteigerungen bei den Betriebskosten in der nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) geförderten Kindertagesbetreuung abgedeckt werden.

Für Kindertageseinrichtungen gilt: Im Rahmen der letzten KiBiz-Reform ist eine jährliche Anpassung vieler Pauschalen zur Betriebskostenfinanzierung nach KiBiz in das Gesetz aufgenommen worden (§ 37 KiBiz). Jährlich im Dezember wird ein Index berechnet, der die Pauschalen zum 01.08. des Folgejahres anpasst. Dieser setzt sich aufgrund der gesetzlichen Vorgabe zu neun Teilen aus Kostensteigerungen im Personalbereich und zu einem Teil aus dem allgemeinen Verbraucherpreisindex zusammen. Steigende Energiekosten werden daher entsprechend der tatsächlichen Kostenentwicklung in erhöhten Kindpauschalen berücksichtigt.

Da die Finanzierung der Einrichtungen nach einem pauschalierten System erfolgt, können die Träger bis zu den Pauschalhöhungen immer auch nicht verausgabte Mittel zum Beispiel für Personalkosten oder die sogenannte Betriebskostenrücklage für Energiekosten einsetzen.

In der Kindertagespflege obliegt die Entscheidung hinsichtlich der Höhe der jährlichen Anpassung der laufenden Geldleistungen einschließlich der Sachkostenerstattung an die Kindertagespflegepersonen nach Bundesrecht den Jugendämtern. Die Jugendämter sind darüber hinaus seit 01.8.2020 nach dem KiBiz verpflichtet, die Höhe der Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen jährlich anzupassen (§ 24 Absatz 3 Nummer 9 KiBiz). Der vom Land an die Jugendämter ausgezahlte Zuschuss für die Kindertagespflege wird zum 01.08.2023 im Rahmen der Indexierung nach § 37 KiBiz wie bei den Kindpauschalen für Kindertageseinrichtungen angepasst.

Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit werden die Fördermittel jährlich auf der Grundlage der Tarifentwicklung und der Verbraucherpreise im Bereich Verbraucherpreisentwicklung für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe gemäß

dem Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes erhöht. Es erfolgt somit ein nachgelagerter Ausgleich steigender Ausgaben.

In den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen keine Landesförderung erfolgt – wie z.B. den erzieherischen Hilfen –, obliegt ein Ausgleich steigender Kosten den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

Inwieweit möglicherweise weitere besondere Maßnahmen zur Unterstützung der sozialen Infrastruktur und insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich sein werden, wird maßgeblich von der konkreten Umsetzung des wirtschaftlichen Abwehrschirms des Bundes abhängen. Relevant werden kann insbesondere die im Rahmen der Vorschläge der „ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme“ für eine Gaspreisbremse enthaltene Empfehlung zur Einrichtung eines Hilfsfonds für Sozialdienstleister.<sup>1</sup>

Die Landesregierung wird die Maßnahmen des Abwehrschirms, der Entlastungsmaßnahmen in der Breite vorsieht, bei der Prüfung etwaiger weiterer und bereichsspezifischer Unterstützungsmaßnahmen berücksichtigen.

Ungeachtet des Umgangs mit steigenden Energiekosten ist es der Landesregierung ein Anliegen klarzustellen, dass Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere auch der Kindertagesbetreuung, von einer möglichen Drosselung der Energieversorgung vorbehaltlich einer nationalen Gasmangellage nicht betroffen sein werden. Auf entsprechende Nachfrage der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mitgeteilt: *„Die Bundesnetzagentur hat uns hierzu erklärt, dass nach ihrer Auffassung die bezeichneten Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe („teilstationäre Jugendhilfeeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen, Jugendfreizeitstätten, Familienzentren und Beratungsstellen im Bereich des SGB VIII“) grundlegende soziale Dienste erbringen und daher bereits aus diesem Gesichtspunkt zu der Gruppe der geschützten Kundinnen und Kunden zählen.“*

Vorgaben zu Temperaturabsenkungen der Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMav) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz gelten ebenfalls nicht für Angebote der Kindertagesbetreuung.

Die derzeitige Situation stellt alle Beteiligten vor neue, besondere Herausforderungen. Die Landesregierung ist sich dessen bewusst und begleitet die Entwicklungen aufmerksam, um situationsangemessen und effizient reagieren zu können.

---

<sup>1</sup> Siehe Zwischenbericht der Kommission „Sicher durch den Winter“ vom 10.10.2022, abrufbar unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/expertinnen-kommission-gas-und-waerme.html>.